

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Treuchtlingen folgende

S a t z u n g

zur Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Treuchtlingen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet Treuchtlingen mit Eulenhof, Gstadt, Heunischhof, Kästleinsmühle, Möhrenberg, Sägmühle, Schmarmühle und Ziegelhütte.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreise gelten als ein Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) je Person ab dem 16. Lebensjahr 1,-- DM,
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei,
 - c) Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 DM.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am 1. Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Betrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen vom 24. März 1983 (GVBl. Nr. 6/1983) beim Verkehrsamt bzw. der Kurverwaltung der Stadt einzureichen.

- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am Monatsende an die Stadt abzuführen.

- 3) Waren Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zu Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrage getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.
- 2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

Treuchtlingen, den 17. Februar 1997
STADT TREUCHTLINGEN

W. H e r r m a n n
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17. Februar 1997 in der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom 21.02.1997 Nr. 43 bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 11.03.1997
STADT TREUCHTLINGEN

W. H e r r m a n n
Erster Bürgermeister